
Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 2.4.2)

Stand: 19. Juli 2019

Expertengremium OSCI–XMeld

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 2.4.2 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.11.2019 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 2.4.2 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 2.4.2

1 Teil I Überblick

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Teil II Allgemeines

2.1 Grundlegende Begriffe

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.2 Grundsätze zu OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.3 Das Informationsmodell

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.4 Allgemeine Datentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.5 Allgemeine Prozessmuster

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.6 Hinweismnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.7 Freitextnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.8 Quittungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.9 Aussteuerungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.10 Quittierungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.11 Rückweisungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.12 Datenübermittlungen des Meldewesens in anderen Standards

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.13 Verwendung des Basismoduls durch XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.14 Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Teil III Kommunikation zwischen Meldebehörden

3.1 Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.2 Das Rückmeldeverfahren

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.3 Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.4 Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4 Teil IV Kommunikation mit anderen Empfangsberechtigten

4.1 Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.2 Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.3 Datenübermittlung an das Bundesamt für Justiz

Klarstellung zum Führungszeugnis

Der Satz "Die Beantragung zur Verwendung im Ausland – siehe Abschnitt IV.3.3.1.2 ... – ist nicht für das Europäische Führungszeugnis vorgesehen." im Abschnitt IV.3.3.1.1 "Europäisches Führungszeugnis" ist unrichtig und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus XMeld gestrichen.

4.4 Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.5 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.6 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.7 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.8 Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.9 Datenabruf nach § 38 BMG

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.10 Die einfache Melderegisterauskunft

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.11 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.12 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.13 Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.14 Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Bestandsübermittlung zur Ersetzung der AKN-Daten durch die AZR-Nummer

Mit Wirksamkeit des 2. DAVG werden die Daten zum Ankunftsachweis in den Melderegistern durch die AZR-Nummer ersetzt und der Personenkreis erweitert, der für die Kommunikation zwischen Ausländerzentralregister und Meldebehörde relevant ist.

Das Ausländerzentralregister übermittelt unmittelbar im Anschluss an den Stichtag des Datenabzugs am 08.11.2019:

- die Nachricht 1651 mit Anlass **09** (Element **anlass**), wenn bereits eine Kommunikation zwischen Ausländerzentralregister und Meldebehörde zu der Person erfolgt ist und somit vermutet wird, dass die Daten zum Ankunftsachweis durch die AZR-Nummer ersetzt werden können.

In diesen Fällen soll die Person anhand der Daten zum Ankunftsachweis und ggf. der Identifikationsdaten identifiziert werden. Des Weiteren sollen die Daten zum Ankunftsachweis durch die AZR-Nummer ersetzt werden.

Für Details zu diesem Prozess siehe XMeld (Abschnitt IV.14.4.5.6 "Ersetzen der Daten zum Ankunftsachweis durch die AZR-Nummer").

Sofern die Person nicht identifiziert werden kann oder andere Unstimmigkeiten auftreten, ist eine Klärung außerhalb von XMeld erforderlich. Verfahrenshinweise hierzu werden außerhalb von XMeld an die Meldebehörden kommuniziert.

- die Nachricht 1651 mit Anlass **15** (Element **anlass**), wenn die Person noch nicht von der Kommunikation zwischen Ausländerzentralregister und Meldebehörde betroffen war und somit vermutet wird, dass die Meldebehörde keine Daten zum Ankunftsachweis gespeichert hat.

In diesen Fällen soll die Person anhand der Identifikationsdaten identifiziert werden und die AZR-Nummer zum Datensatz hinzugespeichert werden.

Für Details zu diesem Prozess siehe XMeld (Abschnitt IV.14.4.5.9 "Aufnahme der Kommunikation durch das Ausländerzentralregister").

Sofern die Person nicht identifiziert werden kann oder andere Unstimmigkeiten auftreten, ist eine Klärung außerhalb von XMeld erforderlich. Verfahrenshinweise hierzu werden außerhalb von XMeld an die Meldebehörden kommuniziert.

Änderungsnachrichten zu den betroffenen Personen werden bis zur vollständigen Versendung der o. g. Nachrichten zurückgehalten.

Mitteilung der Löschung der AZR-Nummer erfolgt nicht durch das AZR

Das 2. DAVG wurde am 28.06.2019 im Bundesrat letztmalig beraten. Wie bereits im Vorwort des Kapitels "Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister" beschrieben, ist keine Mitteilung der Löschung der AZR-Nummer durch das Ausländerzentralregister vorgesehen. Somit ist der Anlass "Löschung der AZR-Nummer im Melderegister" (Nachricht 1651 Anlass 14) nicht durch die Verfahren

umzusetzen. Auch die Fehlermeldung mit Nachricht 1652 und Fehlercode 006 wird nicht durch das AZR versendet.

4.15 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter – Zensus 2021

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5 Teil V Anhänge

5.1 Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.2 Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.3 OSCI–Transport-Profil für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.4 DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.5 Zukünftig wegfallende Elemente (Deprecated Information)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

